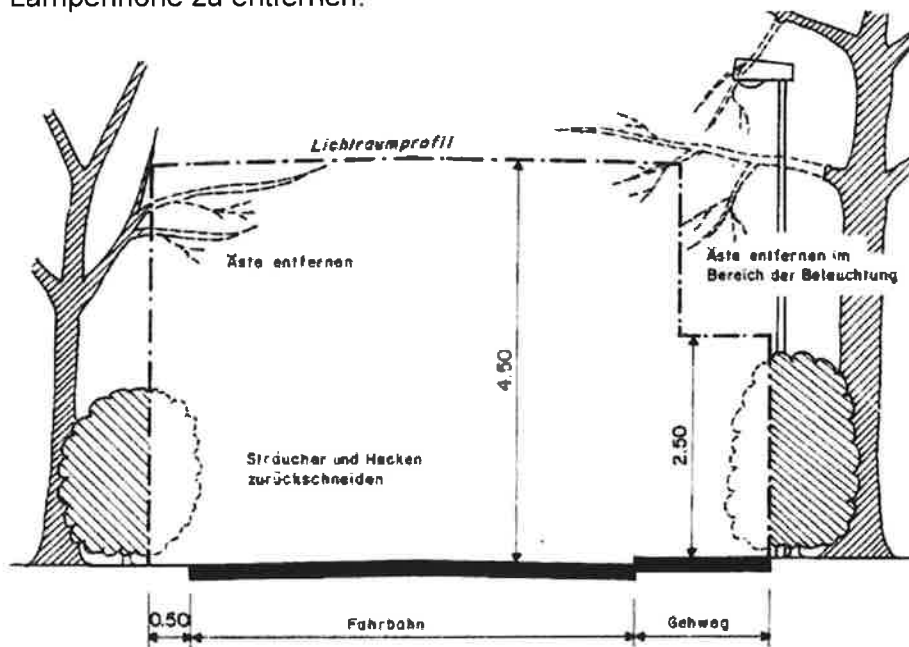


MERKBLATT für Grundeigentümer

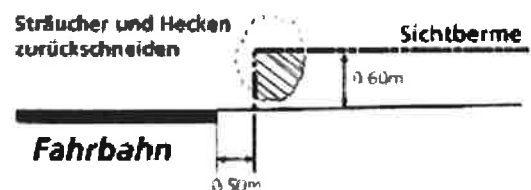
Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen (inkl. Flurwege)

(Art. 83 Strassengesetz und Art. 56 + 57 Strassenverordnung)

1. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, das Strassengebiet über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m, über Geh- und Radwegen bis auf 2.50 m, freizuhalten. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden, überhängende Äste sind bis auf Lampenhöhe zu entfernen.



2. Einzäunungen, Hecken, Sträucher sowie Abschränkungen aller Art bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen einen Strassenabstand von 50 cm einhalten. Höhere Einfriedungen sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen
3. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Grünhecken sind zudem so zu schneiden, dass sie nicht in die freizuhaltende Zone hineinragen.



4. Bäume müssen zu öffentlichen Strassen grundsätzlich einen Abstand von 3.00 m, zu Geh- und Radwegen von 1.50 m sowie zu Hauptstrassen ausserorts von 5.00 m aufweisen.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung den Rückschnitt auf Kosten des Grundeigentümers vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

Für Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung beratend zur Verfügung.